



Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente mit der Bitte, um Aufnahme des Punktes 1.4 in die Tagesordnung:

TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
1.4	Umbesetzung verschiedener Gremien	3 A
2.4	Bebauungsplan Nr. 16.8 Hennef (Sieg) - Happerschoß, Sankt Ansgar; Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB)	7

Ich weise darauf hin, dass die Ratssitzung erst um 17.30 Uhr anfängt.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Anlässlich der Verabschiedung unseres Ersten Beigeordneten Herrn Günter Meyer, lade ich Sie im Anschluss an die Ratssitzung zu einem kleinen Umtrunk ein.

Hennef, 30.09.2010

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke  
Bürgermeister

<b>Gremium</b>
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	04.10.2010	17:30

<b>Sitzungsort</b>
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

<b>Tagesordnung</b>		
<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Anlagen</b>
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umsetzung von Ausschüssen; Antrag der FDP - Fraktion vom 17.09.2010	<b>1</b>
1.2	Umsetzung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften	<b>2</b>
1.3	Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses für einen Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe	<b>3</b>
1.4	Umsetzung verschiedener Gremien	<b>3 A</b>
1.5	Umsetzung von Ausschüssen; Antrag der CDU - Fraktion vom 30.09.2010	<b>3 B</b> (Tischvorlage)
2	Beschlussvorlagen	
2.1	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004. 5. Änderungssatzung  (Beschlussempfehlung aus dem Bauausschuss 28.09.2010)	<b>4</b> (Tischvorlage)
2.2	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg)  (Beschlussempfehlung aus dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss 20.09.2010)	<b>5</b>
2.3	Klarstellung der räumlichen Ausdehnung des Abschnittsbildungsbeschlusses (Beschluss-Nr. 165) der Ratssitzung am 06.11.2000 für den Priesterbergweg von Steinbruchstraße bis zur Einmündung des Grenzweges (Wegeparzelle Gemarkung Wellesberg, Flur 6, Flurstück 39) in Hennef-Eulenberg  (Beschlussempfehlung aus dem Bauausschuss 08.07.2010)	<b>6</b>
2.4	Bebauungsplan Nr. 16.8 Hennef (Sieg) - Happerschoß, Sankt Ansgar; Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB)  (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz 29.09.2010)	<b>7</b> (Nachtrag)
3	Anfragen	
4	Mitteilungen	
4.1	Sachstand Breitband-/DSL-Ausbau im Stadtgebiet	<b>8</b> (Tischvorlage)
	<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>	
5	Beschlussvorlagen	
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	



## Beschlussvorlage

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service  
**Vorl.Nr.:** V/2010/2026  
**Datum:** 22.09.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;  
Antrag der FDP - Fraktion vom 17.09.2010

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef entsprechend des Antrages der FDP - Fraktion vom 17.09.2010 umzubesetzen.

### Begründung

Gemäß §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Hennef (Sieg), den 22.09.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister

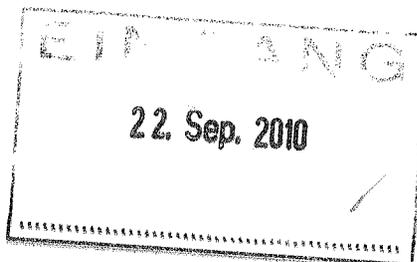
Markus Bestgen  
Fraktionsvorsitzender



17.09.2010  
Pützemichweg 20  
53773 Hennef – Happerschoß

Tel.: 02242 – 912058  
[Familie.Bestgen@t-online.de](mailto:Familie.Bestgen@t-online.de)

An den Bürgermeister  
der Stadt Hennef  
Herrn Klaus Pipke  
53762 Hennef  
Postfach 1562  
Frankfurterstraße 97



Antrag der FDP – Fraktion zur Umbesetzung von Ausschüssen

Bezug: Fraktionssitzungen vom 31.08. und 14.09.2010, Rathausurm, Frankfurterstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
hiermit beantragen wir, folgende Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen in der nächsten Sitzung des Rates beschließen zu lassen.

Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

- Vertreter des Sachkundigen Bürgers
- Streiche: Wolfgang Uhde  
Setze: Armin Happ, Sachkundiger Bürger

Personalausschuss

- Sachkundiger Bürger
- Streiche: Wolfgang Uhde  
Setze: Melanie Seeliger, Sachkundige Bürgerin

Beirat Agenda 21

Mit der Bitte um Weitergabe und zur Kenntnisnahme werden für die FDP-Fraktion benannt:

- Willi Raderschadt, Ratsmitglied, Stellvertreter Rudolf Schmitz, Ratsmitglied

AG Jugendhilfe

Für die FDP Fraktion werden benannt:

- Jennifer Kotula, Sachkundige Bürgerin und Stellvertreter Karsten Rentzsch, Sachkundiger Bürger

AG Grünflächen

Für die FDP Fraktion werden benannt:

- Willi Raderschadt, Ratsmitglied und Stellvertreter Bodo E. Lehmann, Sachkundiger Bürger

Vielen Dank,  
für die FDP Fraktion  
Mit freundlichen Grüßen



## Beschlussvorlage

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service  
**Vorl.Nr.:** V/2010/2015  
**Datum:** 17.09.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Umbesetzung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgende Umbesetzung im Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften:

Katholische Kirche:

- Herr Pastoralreferent Alexander Linke wird Stellvertreter für Herrn Pfarrer Christoph Jansen

### Begründung

Gem. § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW ist je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

In der Sitzung des Rates der Stadt Hennef wurde am 14.12.2009 der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften mit Herrn Pfarrer Hans-Josef Lahr als Stellvertreter für Herrn Pfarrer Christoph Jansen besetzt. Da Herr Pfarrer Lahr ebenfalls beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist, trat er mit Schreiben vom 28.06.2010 als Stellvertreter vom Herrn Pfarrer Jansen im Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften zurück. Vorgeschlagen wurde Herr Pastoralreferent Alexander Linke als Nachfolger.

Daher ist eine entsprechende Umbesetzung notwendig. Gem. §§ 57 und 58 der GO NW bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Auszug aus dem Schulgesetz NRW – SchulG

**§ 85**  
**Schulausschuss**

(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

(3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Hennef (Sieg), den 17.09.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister

Katholische Kirchengemeinde  
St. Simon und Judas



St. Simon und Judas, Kirchstr. 3, 53773 Hennef (Sieg)

An das Schulamt Stadt Hennef  
z. Hd. Frau Joerdell  
Rathaus Hennef  
53773 Hennef

Kirchstr. 3  
53773 Hennef (Sieg)  
☎ 0 22 42/ 24 07  
Fax: 0 22 42/ 86 93 19  
E-Mail: PfarramtHennef@gmx.de

*Handwritten signature*

28.06.10

Sehr geehrte Frau Joerdell,

als stellvertretendes beratendes Mitglied (für Herrn Christof Jansen) gehöre ich dem Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaft an. Da ich ebenfalls beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss bin, übertrage ich meine Mitgliedschaft im Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaft dem Pastoralreferenten Alexander Linke, Dambroicher Straße 26, 53773 Hennef. Die Kontenverbindung wird Ihnen noch mitgeteilt.

Künftige Schreiben bitte ich Sie an obige Adresse zu versenden.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer Hans-Josef Lahr



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Kinder, Jugend und Familie

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2010/2025

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 23.09.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses für einen Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) wählt

auf Vorschlag des Kinderschutzbundes Hennef e.V.

Frau Brigitta Lindemann, An der Stompeich 12, 53773 Hennef,

zum neuen stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses als Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe.

### Begründung

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gehören dem Jugendhilfeausschuss 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder an, die auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (= Stadt Hennef) wirkenden Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören insgesamt 23 Mitglieder an, wovon 15 stimmberechtigt sind. Hiervon entsenden die freien Träger der Jugendhilfe 6 (stimmberechtigte) Mitglieder.

Für den Kinderschutzbund Hennef e.V. übte bisher Herr Horst Peters die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss aus. Herr Horst Peters erklärte in seiner Email vom 30.08.2010 seinen Rücktritt als Mitglied im Jugendhilfeausschuss. (Anlage 1)

Gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 des AG-KJHG NRW ist für ein ausgeschiedenes Mitglied des Jugendhilfeausschusses für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

Von diesem gesetzlich eingeräumten, zwingenden Vorschlagsrecht macht der Kinderschutzbund Hennef e.V. in seinem Schreiben vom 07.09.2010 Gebrauch. (Anlage 2)

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Diese Wählbarkeitsvoraussetzung wird von der vorgeschlagenen Frau Brigitta Lindemann erfüllt.

Gemäß § 3 Abs. 1 AG-KJHG NRW gelten für das Amt für Kinder, Jugend und Familie als örtlicher Träger der Jugendhilfe, soweit das SGB VIII und das AG-KJHG NRW nichts anderes bestimmen, die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Demnach findet hier § 58 Abs. 1 GO NRW Anwendung, wonach der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt.

Hennef (Sieg), den 23.09.2010

Klaus Pipke

# Kinderschutzbund Hennef e.V.



Kinderschutzbund Hennef e.V. - Postfach 1605 - 53763 Hennef

Stadt Hennef  
1. Herrn Bürgermeister Klaus Pipke  
2. Herrn Bernhard Schmitz, Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

Kinderschutzbund Hennef e.V.  
Gartenstr. 24 - 53773 Hennef  
Tel 02242/5483  
Fax 02242/9155712  
e-mail: info@dksb-hennef.de  
www.kinderschutzbund-hennef.de  
Sprechzeiten: Mo-Fr. 9-11 Uhr

07.09.2010

## Neubesetzung unseres Trägervertreters für den Jugendhilfeausschuss

Sehr geehrter Herr Pipke,  
Sehr geehrter Herr Schmitz,

wir bedauern, dass wir unseren aktuellen Trägerverteter im Jugendhilfeausschuss, Herrn Horst Peters, aus dem Gremien zurückziehen müssen. Aus beruflichen Gründen kann er den Kinderschutzbund Hennef nicht mehr vertreten.

Wir bitten um Vorlage und Entscheidung in der nächsten Ratssitzung, dass unser Vorstandsmitglied Brigitta Lindemann, geb. 29.05.58, Dipl.-Sozialarbeiterin, wohnhaft in Hennef, An der Stompeich 12, nachrücken darf.

Mit freundlichen Grüßen

  
- Claudia Engler -  
Vorstandsmitglied

  
- Anne Peters -  
Vorstandsmitglied

---

**Von:** Horst Peters [mailto:nc-petersho5@netcologne.de]

**Gesendet:** Montag, 30. August 2010 15:59

**An:** Bernhard Schmitz; Hoffmann, Jonny-Josef

**Cc:** [peters.hennef@t-online.de](mailto:peters.hennef@t-online.de); **Betreff:** Neubesetzung [JHAbrigittalindemann@t-online.de](mailto:JHAbrigittalindemann@t-online.de); [stuebner.j@arcor.de](mailto:stuebner.j@arcor.de)

Sehr geehrter Herr Schmitz und Herr Hoffmann,

nach der letzten JHA-Ausschusssitzung hatte ich mündlich mitgeteilt, dass ich zum nächsten, spätestens übernächsten JHA mein Trägermandat für den KSB Hennef niederlegen möchte. Wir hatten uns verständigt, dass die nächste Ratssitzung zur Neunomierung meines Nachfolgers erst im Okt. stattfindet; somit bin ich übernächsten Mittwoch zur Sitzung noch dabei.

Für die nächste Ratssitzung möchte ich es allerdings gerne vorbereitet wissen, dass meine Nachfolge verabschiedet wird.

Ich bitte um Prüfung, ob es möglich ist, dass ich für den KSB als Trägervertreter ausscheide und Frau Brigitta Lindemann als Nachfolgerin + neue KSB-Trägervertreterin im JHA dem Rat vorgeschlagen wird. Es liegt mir sehr daran, dass der KSB durch meinen beruflich bedingten Rückzug seine Trägervertretung nicht einbüßt. Mein aktueller Stellvertreter im JHA, Herr Jürgen Stübner, ist über meine Absicht informiert und hat gegen diese Neubesetzung keine Einwände, er stellt sich als Stellvertreter weiter zur Verfügung.

Ich bitte um Prüfung und Nachricht, damit keine Fristen versäumt werden.

lieben Gruß

Horst Peters



## Beschlussvorlage

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2010/2033

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 27.09.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Umbesetzung verschiedener Gremien

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt:

In den folgenden Gremien wird die Vertretung der Stadt Hennef, die bisher durch den Ersten Beigeordneten Günter Meyer erfolgte, ab sofort durch seinen Nachfolger, den Ersten Beigeordneten Stefan Hanraths wahrgenommen:

1. Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef – AöR
2. Aufsichtsrat der Stadtwerke Hennef GmbH
3. Zweckverbandsversammlung der Kreissparkasse Köln
4. Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln
5. Sparkassenausschuss der Kreissparkasse Köln
6. Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln
7. Kuratorium der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln
8. Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulverbandes Rhein-Sieg
9. Mitgliederversammlung des Nordrheinwestfälischen Städte- und Gemeindebundes
10. Mitgliederversammlung des Rates der Gemeinden Europas
11. Gesellschafterversammlung der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft

### Begründung

Der Erste Beigeordnete, Herr Günter Meyer, tritt mit Ablauf des 30.09.2010 in den Ruhestand. In der Ratssitzung am 28.06.2010 wurde Herr Stefan Hanraths mit Wirkung vom 01.10.2010 zum Ersten Beigeordneten gewählt. Durch diesen Wechsel muss die Vertretung in den oben aufgeführten Gremien neu bestellt werden.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie im Sinne des § 113 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NW) bestellt worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach § 50 Abs. 2 GO NW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein - Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Anmerkung zu:

1. Gemäß § 5 der Satzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR werden die Mitglieder des Verwaltungsrates vom Rat der Stadt Hennef für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Bürgermeister. Stellvertreter ist der Erste Beigeordnete.
2. Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) besteht der Aufsichtsrat der Stadtwerke aus 15 Mitgliedern. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW. Generell ist bei der Wahl des Aufsichtsrates darauf hinzuweisen, dass gem. § 52 GmbH-Gesetz i.V.m. § 105 AktG ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein darf.
3. Gemäß § 3 Abs. 1 und 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und der Stadt Hennef (Sieg) vom 23.01.2006, entsendet die Stadt Hennef den Bürgermeister und fünf Vertreter in die Zweckverbandsversammlung mit Gaststatus. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW, da die Zweckverbandsversammlung aus mehreren Vertretern besteht.
4. Gemäß § 3 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und der Stadt Hennef (Sieg) vom 23.01.2006, entsendet die Stadt Hennef einen Vertreter in den Verwaltungsrat als Sachverständigen. Gemäß § 3 Abs. 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und der Stadt Hennef (Sieg) vom 23.01.2006, ist dieser Vertreter der Bürgermeister.
5. Gemäß § 3 Abs. 3 und 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und der Stadt Hennef (Sieg) vom 23.01.2006, entsendet die Stadt Hennef den Bürgermeister und einen weiteren Vertreter in den Sparkassenausschuss mit Gaststatus. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW.
6. Gemäß § 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und der Stadt Hennef (Sieg) vom 23.01.2006, werden sechs Mitglieder aus der Mitte des Rates der Stadt Hennef (Sieg) in den Regionalbeirat entsandt. Der Bürgermeister ist kraft Amtes Mitglied des Regionalbeirates. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW.
7. Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.2 sowie Abs. 2 der Satzung für die Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef, entsendet die Stadt Hennef den Bürgermeister und sechs Mitglieder in das Kuratorium der Stiftung. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW.
8. Gemäß § 15 Abs. 1 i.V.m. § 6 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg kann die Stadt Hennef elf Vertreter in die Verbandsversammlung wählen. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW.

9. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes stellt die Stadt Hennef in der Mitgliederversammlung sieben Vertreter, die vom Stadtrat zu bestellen sind. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW.
10. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der deutschen Sektion des Rates der Gemeinden Europas stehen dem Rat der Stadt Hennef als ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung drei Stimmen zu. Die Stimmrechte werden durch die zu entsendenden Delegierten wahrgenommen. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW.
11. Nach dem Gesellschaftervertrag für die gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises stellt die Stadt Hennef in der Gesellschafterversammlung einen Vertreter.

Hennef (Sieg), den 27.09.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service  
**Vorl.Nr.:** V/2010/2040  
**Datum:** 04.10.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;  
Antrag der CDU - Fraktion vom 30.09.2010

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef entsprechend des Antrages der CDU - Fraktion vom 30.09.2010 umzubesetzen.

### Begründung

Gemäß §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Hennef (Sieg), den 04.10.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister

In Hennef.

**CDU**

CDU-Fraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

Herr  
Bürgermeister Klaus Pipke  
Rathaus

53773 Hennef

30/5

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Postfach 11 23

53 758 Hennef

E-Mail: [cdu@hennef.de](mailto:cdu@hennef.de)

URL: <http://www.hennefpartei.de>

Unser Fraktionsbüro:

Frankfurter Straße 97

Historisches Rathaus

Zimmer 25, 1. Etage

53 773 Hennef

Tel.: (0 22 42) 888 - 297 oder - 295

Fax: (0 22 42) 888 - 296

Hennef, den 30.09.2010

### Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, die nachfolgenden Ausschussumbesetzungen im Rahmen der nächsten Ratssitzung beschließen zu lassen.

Wirtschaftsausschuss

Ratsmitglied anstelle von  
Sebastian Bette

Ausschuss für Kultur, Generationen und  
Soziales

Karl Brass anstelle von  
Sebastian Bette

Ausschuss für Kultur, Generationen und  
Soziales

Ratsmitglied anstelle von  
Karl Brass

Mit freundlichen Grüßen



Theo Walterscheid  
Fraktionsgeschäftsführer



# Beschlussvorlage

**Amt:** Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2010/2000

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 10.09.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	28.09.2010	öffentlich
Rat	29.11.2010	öffentlich

## Tagesordnung

Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004.

5. Änderungssatzung

## Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die Änderungen und Ergänzungen des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.

## Begründung

Bedingt durch vorgenommene Widmungen nach § 6 StrWG NW müssen Straßen im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) neu aufgenommen werden. Anträge von Bürgern sowie Mitteilungen und Anregungen durch die Verwaltung können je nach Beschlusslage ebenfalls ergänzend im Straßenverzeichnis aufgenommen werden.

### I. Widmungen:

1. Hennef (Sieg), Krokusweg v. Lilienweg bis Irisweg
2. Hennef (Sieg), Irisweg (Wegeparzelle 1338) v. Krokusweg bis Irisweg (Wegeparzelle 1205)
3. Hennef (Sieg), Wolkensteinstraße
4. Hennef (Sieg), Sonnenburgstraße
5. Hennef (Sieg), Kürenbergstraße
6. Hennef (Sieg), Spervogelstraße

7. Hennef (Sieg), Eschenbachstraße
8. Hennef (Sieg), Über dem Rechen
9. Hennef (Sieg), Im Maisfeld
10. Hennef (Sieg), An der Stompeich
11. Hennef (Sieg), Zum Hühnerfeld
12. Hennef (Sieg), Griendskaule zwischen Heltenstraße u. Hohlweg
13. Hennef (Sieg), Griendskaule U-förmiger Rundweg (Wegeparzelle 878)
14. Hennef (Sieg), Hohlweg von Hanftalstraße bis Griendskaule
15. Hennef (Sieg), Hohlweg v. Griendskaule bis Ausbauende in östl. Richtung
16. Hennef (Sieg), Kapellenstraße von Wingenshof bis Hanftalstraße
17. Hennef-Bröl, Am Floß, Stichweg nördlich der B 478 (rechts v. Hüpganssiefen)
18. Hennef-Oberauel, Halberger Straße
19. Hennef-Oberauel, Auf dem Bruch
20. Hennef-Oberauel, Am Bachgarten
21. Hennef-Oberauel, Im Dorf
22. Hennef-Oberauel, Am Altersgraben
23. Hennef-Oberauel, Zur Heide
24. Hennef-Oberauel, Im Lindenhof v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg
25. Hennef-Oberauel, Im Beckersbungert
26. Hennef-Söven, Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Ausbauende)
27. Hennef-Söven, Steinenkreuz
28. Hennef-Eulenberg, Berghagen ( v. Priesterbergweg bis Berghagen (Wegeparzelle 14)
29. Hennef-Eulenberg, Überholz
30. Hennef-Eulenberg, Steinbruchstraße
31. Hennef-Lichtenberg, Im Baumgarten zwischen Einmündung Wegeparzelle 81 u. Uckerather Straße
32. Hennef-Lichtenberg, Schleehecke zwischen Uckerather Straße und Bohnenhof
33. Hennef-Lichtenberg, Bohnenhof zwischen Im Baumgarten und Fahrweg
34. Hennef-Lichtenberg, Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u. 259)
35. Hennef-Uckerath, Am Meßkreuz v. Zum Siegtal bis Fußweg (Wegeparzelle 504)

## **II. Anträge:**

1. Hennef-Bierth, Bierther Weg
2. Hennef-Bierth, Am Busch
3. Hennef-Lichtenberg, Im Baumgarten
4. Hennef-Söven, Am Telegraph

## **III. Redaktionelle Änderungen und Anregungen der Verwaltung:**

1. Zissendorfer Garten

## **Zu I.:**

Durch die Widmung von Straßen sind Entscheidungen über die Wahrnehmung von Straßenreinigung und Winterdienst erforderlich geworden.

### **I.1 Krokusweg**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße

handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.2 Irisweg (Wegeparzelle 1338) v. Krokusweg bis Irisweg (Wegeparzelle 1205)**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.3 Wolkensteinstraße**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.4 Sonnenburgstraße**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.5 Kürenbergstraße**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.6 Spervogelstraße**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.7 Eschenbachstraße**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.8 Über dem Rechen**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.9 Im Maisfeld**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße

handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

#### **I.10 An der Stompeich**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

#### **I.11 Zum Höhnerfeld**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

#### **I.12 Griendskaule zwischen Heltenstraße und Hohlweg**

Die Straßen Hohlweg (bis Griendskaule), Griendskaule zwischen Hohlweg und Heltenstraße sowie die Heltenstraße bilden eine Sammelfunktion für das Neubaugebiet in Geisbach. Aufgrund der Verkehrsbedeutung sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger ist jedoch i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

#### **I.13 Griendskaule (u-förmiger Rundweg Wegeparzelle 878)**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

#### **I. 14 Hohlweg v. Hanftalstraße bis Griendskaule**

Die Straßen Hohlweg (bis Griendskaule), Griendskaule zwischen Hohlweg und Heltenstraße sowie die Heltenstraße bilden eine Sammelfunktion für das Neubaugebiet in Geisbach. Aufgrund der Verkehrsbedeutung und der darin befindlichen Steigungen sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger ist jedoch i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient

#### **I.15 Hohlweg v. Griendskaule bis Ausbauende in östl. Richtung**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

#### **I. 16 Kapellenstraße von Wingenshof bis Hanftalstraße**

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Aufgrund der durchgehenden Steigung sowie der vielen Abzweigungen bzw. Einmündungen sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Straßenreinigung kann jedoch auf die Anlieger übertragen werden.

### **I. 17 Am Floß (Stichweg nördl. der B 478 sowie rechts v. Hüpganssiefen)**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

### **I.18 Halberger Straße**

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

### **I.19 Auf dem Bruch**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

### **I.20 Am Bachgarten**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

### **I.21 Im Dorf**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Die einzelnen Straßenbereiche sind bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt.

### **I.22 Am Alftersgraben**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

### **I.23 Zur Heide**

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

### **I.24 Im Lindenhof (v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg)**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis in 2 Bereichen aufgeführt. Die Straßenreinigung v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

### **I.25 Im Beckersbungert**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

### **I.26 Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Ausbauende)**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen

### **I.27 Steinenkreuz**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen

### **I.28 Berghagen**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

### **I.29 Überholz**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

### **I.30 Steinbruchstraße**

Bei der Straße innerhalb des bebauten Bereiches handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

### **I.31 Im Baumgarten v. Einmündung Wegeparzelle 81 bis Uckerather Straße**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

### **I.32 Schleehecke**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

### **I.33 Bohnenhof (zwischen Im Baumgarten u. Fahrweg)**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

### **I.34 Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u. 259)**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

### **I.35 Am Meßkreuz v. Zum Siegtal bis Fußweg (Wegeparzelle 504)**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

## **Zu II. Anträge:**

### **II.1 Bierther Weg**

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind seit der letzten Satzungsänderung 2009 auf die Anlieger übertragen. Vor dieser Änderung wurde der Winterdienst von der Stadt gebührenpflichtig durchgeführt. Seitens des Baubetriebshofes wurde u.a. darauf hingewiesen,

dass es sehr problematisch ist, mit den Räumfahrzeugen in die in diesem Bereich doch sehr engen Straßen hereinzufahren. Bei der Straße handelt es sich um eine gerade durchgehende ca. 3,50 Meter breite Straße, die kein überdurchschnittliches Gefälle aufweist. Die Anwohner fordern wieder den gebührenpflichtigen Winterdienst durch die Stadt. Begründung: Der Bierther Weg sei eine Umgehungsstraße der viel befahrenen B 8, er ist eine häufig befahrene Straße, die sehr abschüssig verlaufe. Dieser Aussage muss jedoch widersprochen werden. Der Bierther Weg ist eine reine Anliegerstraße wie viele andere Straßen im Stadtgebiet auch. Aufgrund der vorbeschriebenen Straßenbreite ist sie als Umgehungsstraße ungeeignet. Ein Begegnungsverkehr PKW/PKW ist in weiten Bereichen der Straße nicht möglich. Ferner sei der Bierther Weg ein Schulweg und muss daher sicher begeh- und befahrbar sein. Die Funktion eines Weges als Schulweg führt allgemein nicht dazu, die Verkehrswichtigkeit anzunehmen. Hier entscheidet die tatsächliche Verkehrsfrequenz. Eine andere Auffassung würde die Stadt (bzw. Baubetriebshof) überfordern. Sollte die Rolle als Schulweg reichen, müsste die Stadt jeden Weg im Stadtgebiet, der von einigen Schülern benutzt wird und somit ihr Schulweg ist, räumen.

Berufstätige u. ältere Leute sind mit dem Räumdienst überfordert. Hier gilt wie für alle anderen Straßen und Beitragspflichtigen auch die Regelung des § 5 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung: Auf Antrag des reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung hängt davon ab, dass der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

Bei unbebauten Grundstücken unterbleibe der Räumdienst durch den Eigentümer vollständig. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Anlieger verpflichtet sind, die Straße im Winter entsprechend der Satzung von Schnee und Eis zu räumen. Das Ordnungsamt wurde über das Unterlassen der Winterdienstpflichten v. verschiedenen Anwohner informiert und aufgefordert, bei entsprechenden Witterungsverhältnissen vermehrt zu kontrollieren. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden (auch zur Vermeidung von weiteren Berufungsfällen).

## **II.2 Am Busch**

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind seit der letzten Satzungsänderung 2009 auf die Anlieger übertragen. Vor dieser Änderung wurde der Winterdienst von der Stadt gebührenpflichtig durchgeführt. Seitens des Baubetriebshofes wurde u.a. darauf hingewiesen, dass es sehr problematisch ist, mit den Räumfahrzeugen in die in diesem Bereich doch sehr engen Straßen hereinzufahren. Bei der Straße handelt es sich um eine gerade durchgehende ca. 3,50 Meter breite u. 107 Meter lange Straße, die kein überdurchschnittliches Gefälle aufweist. Auf der Gesamtlänge weist die Straße ein Gefälle v. 8,15 % auf. Im Einmündungsbereich zur B 8 beträgt das Gefälle 6,5 % ( dazu im Vergleich: eine behindertengerechte Rampe hat ein Gefälle –Höchstlängstneigung v. 6 %) Die Anwohner fordern wieder den gebührenpflichtigen Winterdienst durch die Stadt. Begründung: Die Straße habe einiges an Gefälle. Durch den Schneefall im vergangenen Winter wäre keine Befahrung des Weges mit Müllwagen, Post und ähnlichem möglich gewesen. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Anlieger verpflichtet sind, die Straße im Winter entsprechend der Satzung von Schnee und Eis zu räumen. Dies ist wohl in einigen Fällen im Bereich der Straße „Am Busch“ unterblieben. Das Ordnungsamt wurde über das Unterlassen der Winterdienstpflichten v. verschiedenen Anwohner informiert und aufgefordert, bei entsprechenden Witterungsverhältnissen vermehrt zu kontrollieren. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden (auch zur Vermeidung von weiteren Berufungsfällen).

### **II.3 Im Baumgarten**

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Die Straße weist in einem Teilbereich eine Gefällestrecke auf. Eine Anwohnerin fordert die Übernahme des Winterdienstes gebührenpflichtig durch die Stadt. Die Straße weist keine gefährlichen Stellen auf. Ferner hat sie ein geringes Verkehrsaufkommen (reine Wohnstraße). Daher sollte die bisherige Satzungsregelung weiter beibehalten werden.

### **II.4 Am Telegraph**

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft (Sackgasse). Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Die Straße weist kein Gefälle auf. Eine Anwohnerin fordert die Übernahme des Winterdienstes gebührenpflichtig durch die Stadt. In der Straße wohnen ältere Menschen die mit dem Räumdienst überfordert sind. Hier gilt wie für alle anderen Straßen und Beitragspflichtigen auch die Regelung des § 5 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung: Auf Antrag des reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung hängt davon ab, dass der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden.

## **III. zu redaktionellen Änderungen**

### **III.1 Zissendorfer Garten**

Gemäß dem aktuellen Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung hat der Zissendorfer Garten einen Gehweg. Die Aussage wird korrigiert. Der Zissendorfer Garten hat keinen Gehweg, er hat eine Mischverkehrsfläche.

Die vorstehenden Änderungen unter I bis III werden durch die beigefügte 5. Änderungssatzung in das Ortsrecht der Stadt Hennef (Sieg) aufgenommen. Die Änderung des Straßenverzeichnisses soll am 01.01.2011 in Kraft treten.

Hennef (Sieg), den 14. September 2010

Klaus Barth  
Vorstand

**5. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von**  
**Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt**  
**Hennef (Sieg) vom 03.05.2004**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 29.11.2010 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 -SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NW. S. 380 ff.), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW -StrReinG NW-) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

1. Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. geändert

<b>Straßen- schlüssel</b>	<b>Straße</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßen- art</b>	<b>Geh- weg</b>	<b>Sommer- dienst</b>	<b>Winterdienst</b>
<b>Hennef- Zentralort</b>						
001 / 857	An der Stompeich	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 289	Eschenbachstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 597	Grindskaule zwischen Heltenstraße und Hohlweg	H- Hennef	W	k.G.	X	O
001 / 597	Grindskaule (U- förmiger Rundweg, Wegeparzelle 878)	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 132	Hohlweg v. Hanftalstraße bis Grindskaule	H- Hennef	W	k.G.	X	O
001 / 132	Hohlweg v. Grindskaule bis Ausbauende in östliche Richtung	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 /856	Im Maisfeld	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 0808	Irisweg (Wegeparzelle	H- Hennef	W	k.G.	X	X

1338) v. Krokusweg  
bis Irisweg  
(Wegeparzelle 1205)

001 / 133	Kapellenstraße von Wingenshof bis Hanftalstraße	H- Hennef	I.V.	X	X	O
001 / 805	Krokusweg	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 258	Kürenbergstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 251	Sonnenburgstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 372	Spervogelstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 855	Über dem Rechen	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 375	Wolkensteinstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 800	Zissendorfer Garten	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 854	Zum Hühnerfeld	H- Hennef	W	k.G.	X	X

**Hennef-  
Aussenorte  
Bröl:**

055 / 408	Am Floß (Stichweg nördl. der B 478 sowie rechts v. Hüpganssiefen)	Br- Bröl	W	k.G.	X	X
-----------	--	----------	---	------	---	---

**Eulenberg:**

120 / 639	Berghagen (v. Priesterbergweg bis Berghagen (Wegeparzelle 14))	EU- Eulenberg	W	k.G.	X	X
120 / 540	Steinbruchstraße	EU- Eulenberg	I.V.	k.G.	X	O
120 / 582	Überholz	EU- Eulenberg	W	k.G.	X	X

**Lichtenberg:**

143 / 622	Bohnenhof (zwischen Im Baumgarten und Fahrweg)	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
143 / 620	Im Baumgarten v. Einmündung Wegeparzelle 81 bis Uckerather Straße	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
143 / 619	Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u.259)	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
143 / 627	Schleehhecke	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X

**Oberael:**

063 / 298	Am Altersgarten	OB- Oberael	W	k.G.	X	X
063 / 299	Am Bachgarten	OB- Oberael	W	k.G.	X	X
063 / 301	Auf dem Bruch	OB- Oberael	W	k.G.	X	X
063 / 304	Halberger Straße	OB- Oberael	I.V.	X (tlw.)	X	O
063 / 305	Im Beckersbungert	OB- Oberael	W	k.G.	X	O
063 / 306	Im Dorf	OB- Oberael	W	k.G.	X	X
063 / 297	Im Lindenhof (v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg)	OB- Oberael	W	k.G.	X	O
063 / 303	Zur Heide	OB- Oberael	I.V.	X (tlw.)	X	O

**Söven:**

036 / 710	Am Telegraph	SV- Söven	W	X	X	X
036 / 169	Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Ausbauende)	SV- Söven	W	k.G.	X	O
036 / 181	Steinenkreuz	SV- Söven	W	k.G.	X	O

**Uckerath:**

100 / 319	Am Busch	U- Uckerath	W	k.G.	X	X
100 / 072	Am Messkreuz v. Zum Siegtal bis Fußweg (Wegeparzelle 504)	U- Uckerath	W	X	X	X
100 / 315	Bierther Weg	U- Uckerath	W	k.G.	X	X

**Abkürzungsverzeichnis zum Straßenverzeichnis**

F = Fußgängerweg/Fußgängerzone

W = Wohnstraße (Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen)

I.V. = Innerörtliche Verkehrsstraße

Ü.V. = Überörtliche Verkehrsstraße

k.G. = Kein Gehweg

X = Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger

- O = durchgeführt von der Stadt Hennef
- S = Reinigung von Schmutz und Unrat (Fahrbahn)
- Wi = Winterwartung Fahrbahn
- wt = tägliche Reinigung an Werktagen
- 2, 3 = Anzahl der Reinigungstage innerhalb einer Kalenderwoche, abweichend vom Grundsatz der einmaligen wöchentlichen Reinigung

**Inkrafttreten:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.



## Beschlussvorlage

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service  
**Vorl.Nr.:** V/2010/1994  
**Datum:** 07.09.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	20.09.2010	öffentlich
Rat	04.10.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg)

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef zu beschließen:

Der Änderung der als Anlage beigefügten Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) wird zugestimmt.

### Begründung

Die letzte Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) fand am 11.12.2007 statt. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wurden die Regelungen in der Geschäftsordnung einer Überprüfung zu unterzogen.

Von Seiten der Verwaltung gibt es Anpassungsbedarf auf Grund von Gesetzesänderungen und einzupflegender Ratsbeschlüsse sowie einiger Ergänzungen zur Vervollständigung der Geschäftsordnung.

In der beigefügten Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) sind die neu eingefügten Passagen grau hinterlegt und die zukünftig entfallenden Textteile wurden durchgestrichen, ergänzt oder durch neue ersetzt.

## **Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung:**

### **§ 6 Informationsrecht des Rates**

Neben dem bisher in § 55 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung NRW geregelten Akteneinsichtsrecht auf Beschluss des Rates mit Mehrheit der Ratsmitglieder bzw. auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion, bestimmt der durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung eingefügte § 55 Abs. 5, dass jedem Ratsmitglied auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Akten der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen des Rates oder des Ausschusses dienen, der es angehört. Akten zur Vorbereitung der Beschlüsse des Rates setzen einen Vorgang der Verwaltung voraus, der eine Entscheidung des Rates bedarf, bevor er umgesetzt wird. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind somit ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Akten, die verwaltungsinterne erste Überlegungen und Vorbereitungen enthalten. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen.

### **§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Befangenheit von Ratsmitgliedern**

Die Veröffentlichung interner Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung beraten wurden, waren in jüngster Zeit Gegenstand verschiedener Presseartikel. Vor diesem Hintergrund soll der Grundsatz der Verschwiegenheitspflicht, geregelt in § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 30 GO NRW, in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Die weiteren vorgeschlagenen Formulierungen entsprechen der Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW und enthalten ergänzende Ausführungen.

### **§ 18 Fragerecht der Ratsmitglieder und Mitteilungen**

Um die zeitnahe Weiterleitung an das zuständige Fachamt zu gewährleisten, sollen alle Anfragen über das Ratsbüro an den Bürgermeister geleitet werden. Somit ist auch eine Eingangskontrolle sichergestellt.

### **§ 25 Niederschrift**

Die Hinzufügung des Buchstaben g) in § 25 Abs. 1 resultiert aus einem Beschluss des Rates aus seiner Sitzung am 30.03.2009.

### **§ 29 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

Die Hinzufügung des Absatzes 3 in § 29 resultiert aus einem Beschluss des Rates aus seiner Sitzung am 13.10.2004.

### **§§ 33 und 34 Datenschutz und Datenverarbeitung**

Um den Umgang mit sensiblen Daten zu regeln und einem Missbrauch vorzubeugen, soll die Geschäftsordnung um den Bereich Datenschutz und Datenverarbeitung erweitert werden. Die vorgeschlagenen Formulierungen entsprechen der Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

## **§§ 35 und 36 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Durch die Einfügung der neuen Regelungen zum Datenschutz und Datenverarbeitung ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.

Hennef (Sieg), den 07.09.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister

**Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg)**  
**in der Fassung des Ratsbeschlusses vom \_\_\_\_\_**

**Inhaltsübersicht**

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzungen

§ 2 Ladungsfrist

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

§ 6 Informationsrecht des Rates

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

§ 8 Vorsitz

§ 9 Beschlussfähigkeit

§ 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

§ 13 Redeordnung

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

§ 16 Anträge zur Sache

§ 17 Abstimmung

§ 18 Fragerecht der Ratsmitglieder

§ 19 Fragerecht von Einwohnern

§ 20 Wahlen

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 22 Ordnungsruf und Wortentziehung

§ 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

§ 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 25 Niederschrift

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27 Ältestenrat

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 28 Grundregel

§ 29 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

§ 30 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

§ 31 Bildung von Fraktionen

§ 32 Informationsrecht der Fraktionen

IV. Datenschutz, Datenverarbeitung

§ 33 Datenschutz

§ 34 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 35 Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

- I. Geschäftsführung des Rates
- 1. Vorbereitung der Ratssitzungen

### **§ 1 Einberufung der Ratssitzung**

1. Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung einschließlich der Beratungsunterlagen an alle Ratsmitglieder. In Planungsangelegenheiten werden Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt. Stattdessen enthält die einschlägige Beratungsunterlage eine Kurzfassung mit den wesentlichen Informationen über das Gutachten/die gutachterliche Stellungnahme. Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens/der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen zur Einsichtnahme.
3. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

### **§ 2 Ladungsfrist**

1. Die Einladung ist so rechtzeitig an die Ratsmitglieder abzusenden, dass mindestens 10 volle Tage zwischen der Absendung und dem Sitzungstag liegen. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.
2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
3. Beratungsunterlagen sollen mit der Einladung zu einer Sitzung vorliegen. In Ausnahmefällen können sie bis zum 3. Tage vor der Sitzung nachgereicht werden. Bei der Einladung für den Vergabeausschuss beträgt die Ladungsfrist abweichend von § 2 Abs. 1 drei volle Tage zwischen dem Tag der Absendung und dem Sitzungstag.

### **§ 3 Aufstellung der Tagesordnung**

1. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag

von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

2. Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

3. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

4. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 und 3 sind Anträge, die nach der Zuständigkeitsregelung in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, über den Bürgermeister unmittelbar dem Ausschuss zuzuleiten.

#### **§ 4 Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

#### **§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung**

1. Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich spätestens bis zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.

2. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

#### **§ 6 Informationsrecht des Rates**

1. Für die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht gelten die Vorschriften des § 55 GO NRW.

2. Zuständig für die Erteilung von Auskünften und die Gewährung der Akteneinsicht ist ausschließlich der Bürgermeister.

3. Die Akteneinsicht wird in den städtischen Diensträumen gewährt.

4. Anträge auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW sind direkt an den Bürgermeister zu richten. Die Akteneinsicht ist bis zum sechsten Arbeitstag nach Zugang des förmlichen Antrages zu gewähren.

5. Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat darüber hinaus im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen. Für die Verwer-

tung der gespeicherten Daten gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

~~1. Im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Rat, bzw. das einzelne Ratsmitglied nach Maßgabe des § 55 GO NRW von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere die Datenschutzgesetze, entgegenstehen.~~

~~2. Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.~~

## 2. Durchführung der Ratssitzungen

### a) Allgemeines

## § 7

### Öffentlichkeit der Ratssitzungen

1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, in den Sitzungen des Rates das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Bei Verstößen gilt § 21 Abs. 1 S. 3 entsprechend.

2. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO NRW), das im allgemeinen Berichtsband enthalten ist (§ 101 Abs. 3 GO NRW).
- g) Kreditbeschaffung

3. Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## § 8

### Vorsitz

1. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein ehrenamtlicher Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

2. Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 I GO NRW).

2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 II GO NRW).

## **§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Befangenheit von Ratsmitgliedern**

1. Die Verschwiegenheitspflicht von Ratsmitgliedern richtet sich nach § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 30 GO NRW.

Als Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vom Rat beschlossen wurde und über die somit Verschwiegenheit zu bewahren ist, gelten insbesondere Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung beraten wurden.

2. Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtteilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ist in der Niederschrift zu vermerken.

3. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Bei dieser Entscheidung darf das betroffene Ratsmitglied nicht mitwirken.

4. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 2, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

5. Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

## **§ 11 Teilnahme an Sitzungen**

1. Der Bürgermeister und der Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der

Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch der Beigeordnete ist hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).

2. Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

#### b) Gang der Beratungen

### **§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

1. Der Rat kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 GeschO handelt.

2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

3. Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlages gegeben wird.

4. Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

### **§ 13 Redeordnung**

1. Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstan-

des auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichtersteller das Wort.

2. Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Absätze 3 und 4.

3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

5. Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

## **§ 14**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15),
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

## **§ 15**

### **Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste ge-

geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## **§ 16 Anträge zur Sache**

1. Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
2. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
3. Anträgen nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

## **§ 17 Abstimmung**

1. Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
2. Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
3. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
5. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
6. Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## **§ 18 Fragerecht der Ratsmitglieder und Mitteilungen**

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftlich oder zur Niederschrift Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, **über das Ratsbüro** an den Bürger-

meister zu richten. Anfragen für Ausschusssitzungen sind spätestens einen Werktag vor der jeweiligen Sitzung bis 9.00 Uhr dem Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. Der Fragesteller darf in der Sitzung selbst jeweils eine Zusatzfrage zu seiner Anfrage stellen. Ist eine Beantwortung der Anfrage bzw. der Zusatzfrage nicht am Sitzungstag möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

2. Jede Fraktion ist darüber hinaus berechtigt, in der Sitzung eine mündliche Anfrage an den Bürgermeister zu richten. § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
3. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn:
  - a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
4. Eine Aussprache findet nicht statt.
5. Mitteilungen erfolgen mündlich ohne Erörterung.

## **§ 19**

### **Fragerecht von Einwohnern**

1. Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
2. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
3. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 20**

### **Wahlen**

1. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.

3. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

c) Ordnung in den Sitzungen

**§ 21**

**Ordnungsgewalt und Hausrecht**

1. In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 22 - 24 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

2. Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, so kann der Bürgermeister die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

3. Das Rauchen in Ratssitzungen ist nicht gestattet.

**§ 22**

**Ordnungsruf und Wortentziehung**

1. Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

2. Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

3. Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

**§ 23**

**Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

## **§ 24**

### **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

1. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
2. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.
3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

## **§ 25**

### **Niederschrift**

1. Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden Ratsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen
- g) die in den Ausschusssitzungen verteilten Tischvorlagen. Von dieser Regelung ausgenommen ist der halbjährliche Bericht über die Veranlagung und Stundung sowie Niederschlagung und Erlass von Abgabeforderungen.

2. Die Niederschrift ist innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Die Niederschrift ist in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Soweit es zum Verständnis eines Beschlusses erforderlich ist, ist die gedrungene Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes bei einzelnen Tagesordnungspunkten vom Schriftführer zu protokollieren. Das Abstimmungsergebnis ist getrennt nach den Fraktionen aufzuführen.
3. Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
4. Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zuzuleiten.
5. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift können von Mitgliedern der Vertretungskörperschaft spätestens innerhalb von 12 Tagen nach der Versendung, den Versendungstag mitgerechnet schriftlich beim Vorsitzenden bzw. schrift-

lich oder zur Niederschrift beim Schriftführer geltend gemacht werden. Werden Einwendungen beim Schriftführer geltend gemacht, veranlasst er unverzüglich eine Unterrichtung des Vorsitzenden. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.

6. Zur Unterstützung des Schriftführers können Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden; sie sind nach Versendung der Niederschrift 12 Werkstage aufzubewahren. Danach sind die Aufzeichnungen zu löschen.

## **§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

1. Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

2. Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.

3. Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## **§ 27 Ältestenrat**

1. Vor einer Sitzung des Stadtrates soll eine Sitzung des Ältestenrates stattfinden, in der der Bürgermeister die Mitglieder über die vorgesehene Tagesordnung unterrichtet.

2. Der Bürgermeister kann den Ältestenrat auch aus anderen Anlässen einladen.

### II. Geschäftsführung der Ausschüsse

## **§ 28 Grundregel**

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder § 29 dieser Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen enthalten.

## **§ 29**

### **Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

1. Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Sind der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied des Ausschusses die Leitung der Ausschusssitzung. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
2. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
3. Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder. § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
4. Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
5. Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
6. Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.
7. Die Niederschriften über die Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.
8. Ratsmitglieder und sachkundige Bürger können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören.
9. Die §§ 6 und 19 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

## **§ 30**

### **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht

eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

2. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

### III. Fraktionen

#### **§ 31**

#### **Bildung von Fraktionen**

1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

2. Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

5. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 u. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

#### **§ 32**

#### **Informationsrecht der Fraktionen**

1. Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

2. Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.

3. Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

#### IV. Datenschutz

##### § 33

##### Datenschutz

1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

2. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

3. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

##### § 34

##### Datenverarbeitung

1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

2. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

3. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

4. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

5. Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

6. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

**§ 35**

**Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung zur Verfügung zu stellen.

**§ 36**

**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung für den Rat und für die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) tritt am 04.10.2010 in Kraft.



## Beschlussvorlage

**Amt:** Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau  
**Vorl.Nr.:** V/2010/1909  
**Datum:** 02.06.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	08.07.2010	öffentlich
Rat	04.10.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Klarstellung der räumlichen Ausdehnung des Abschnittsbildungsbeschlusses (Beschluss-Nr. 165) der Ratssitzung am 06.11.2000 für den Priesterbergweg von Steinbruchstraße bis zur Einmündung des Grenzweges (Wegeparzelle Gemarkung Wellesberg, Flur 6, Flurstück 39) in Hennef-Eulenberg

### Beschlussvorschlag

Der Bausschuss empfiehlt, der Rat möge beschließen:

1. Der Abschnittsbildungsbeschluss Nr. 165 aus der Ratssitzung vom 06.11.2000 wird aufgehoben.
2. Für den Priesterbergweg von Steinbruchstraße bis **vor** die Einmündung des Grenzweges (Wegeparzelle Gemarkung Wellesberg, Flur 6, Flurstück 39 (s. beigefügten Lageplan) wird gemäß § 130 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der derzeit gültigen Fassung ein selbständig abrechenbarer Abschnitt gebildet.

### Begründung

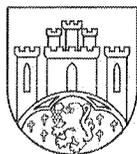
In der Sitzung des Bauausschusses am 29.04.2010 (TOP 1.5) wurde über die Aufhebung des Abschnittsbeschlusses vom 06.11.2000 beraten. Es wurde im Bauausschuss einstimmig beschlossen (Beschluss-Nr. 54), dass dem Rat empfohlen wird, den Abschnittsbildungsbeschluss nicht aufzuheben.

Veranlagungstechnisch ergibt sich nun das Problem, dass die Länge des alten Abschnittsbildungsbeschlusses mit der tatsächlichen Ausbaugrenze aus 1999/2000 nicht übereinstimmt. Der Abschnittsbildungsbeschluss vom 06.11.2000 berücksichtigte die Mittelachse des einmündenden Grenzweges Richtung Köschbusch. Die Ausbaugrenze hört jedoch tatsächlich vor dem einmündenden Grenzweg auf. Der komplette Einmündungsbereich gehört nun zum zweiten Abschnitt des Priesterbergwegs bis zur Landesgrenze.

Damit der erste Abschnitt des Priesterbergwegs ordnungsgemäß veranlagt werden kann, müssen die Grenzen des tatsächlichen Ausbauendes mit der Grenze der neuen Abschnittsbildung übereinstimmen. Diese neue Grenze für den Priesterbergweg I ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Hennef (Sieg), den 09.06.2010  
In Vertretung

Roland Stenzel  
Technischer Geschäftsführer



## Auszug aus der Niederschrift

Der Bauausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.6	Klarstellung der räumlichen Ausdehnung des Abschnittsbildungsbeschlusses (Beschluss-Nr. 165) der Ratssitzung am 06.11.2000 für den Priesterbergweg von Steinbruchstraße bis zur Einmündung des Grenzweges (Wegeparzelle Gemarkung Wellesberg, Flur 6, Flurstück 39) in Hennef-Eulenberg

Nach kurzer Diskussion im Ausschuss beantragte Herr Höhner (CDU) nach Beschlussvorlage abzustimmen.

Der Bausschuss empfiehlt, der Rat möge beschließen:

1. Der Abschnittsbildungsbeschluss Nr. 165 aus der Ratssitzung vom 06.11.2000 wird aufgehoben.
2. Für den Priesterbergweg von Steinbruchstraße bis **vor** die Einmündung des Grenzweges (Wegeparzelle Gemarkung Wellesberg, Flur 6, Flurstück 39 (s. beigefügten Lageplan) wird gemäß § 130 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der derzeit gültigen Fassung ein selbständig abrechenbarer Abschnitt gebildet.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Hennef, den 12.07.2010

  
Schriftführer  
Wolfgang Mogga



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
**Vorl.Nr.:** V/2010/1988  
**Datum:** 07.09.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	29.09.2010	öffentlich
Rat	04.10.2010	öffentlich

### Tagesordnung

**Bebauungsplan Nr. 16.8 Hennef (Sieg) - Happerschoß, Sankt Ansgar;**  
Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB)  
(Empfehlung an den Stadtrat)

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge die als Anlage beigefügte Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 16.8 Hennef (Sieg) – Happerschoß, Sankt Ansgar, in der Form des Aufstellungsbeschlusses aus der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 16.06.2010, beschließen.

### Begründung

Am 16.06.2010 wurde für einen Teilbereich der Fläche des Katholischen Jugendwerkes St. Ansgar in der Ortslage Happerschoß der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16.8 gefasst. Der Verwaltung lagen Erkenntnisse vor, dass Bebauungswünsche in diesem Bereich seitens der Bevölkerung bestehen. Da einerseits die vorhandene Erschließung jedoch keinen Raum für eine weitere Bebauung bietet, zudem Fragen bspw. des Arten- und des Lärmschutzes der Klärung bedürfen und andererseits die Möglichkeiten des § 34 BauGB nicht ausreichen, um vor diesem Hintergrund die Frage der Bebaubarkeit zu klären, liegt es nahe, diese Punkte im Gesamtzusammenhang, d.h. in einem Bebauungsplanverfahren aufzuarbeiten. Nur so kann letzten Endes sichergestellt werden, dass hier keine ungeordnete Situation nach § 34 BauGB entsteht.

In einem weiteren Schritt schlägt die Verwaltung nunmehr vor, zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 16.8 eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu erlassen. Vom Rechtscharakter her handelt es sich hierbei um eine Satzung, mit der die Erteilung von Baugenehmigungen im Interesse einer angestrebten neuen Bebauung verhindert

werden soll. Die Veränderungssperre soll die Städte und Gemeinden während der Erstellung von Bebauungsplänen vor tatsächlichen Veränderungen schützen. Sie hat die Wirkung einer generellen Bausperre: bauliche Vorhaben, wie die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage dürfen grundsätzlich nicht mehr durchgeführt werden. Auch sonstige wesentliche Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen sind unzulässig.

Die Sicherung der Bauleitplanung ist im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen erforderlich: Der Stadt liegt bereits eine Bauvoranfrage zur Errichtung von 2 Wohnhäusern im Bereich des „Kath. Jugendwerkes St. Ansgar“ vor. Es ist zu befürchten, dass darüber hinaus weitere Grundstückseigentümer die Absicht hegen könnten, bauliche Veränderungen auf ihren Grundstücken durchführen zu wollen. Diese abstrakte Gefährdungslage reicht bereits aus, um von einer Beeinträchtigung der Planungsabsichten auszugehen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich in Frage zu stellen. Zudem sind, wie bereits oben ausgeführt, in diesem Bereich zahlreiche Fragen betreffend Erschließung, Artenschutz, Lärmschutz, Umgang mit der vorhandenen Bebauung, etc. offen und im Rahmen der Bauleitplanung erst noch zu prüfen. Die mit dem Erlass der Veränderungssperre eröffnete Möglichkeit, Vorhaben an ihrer Durchführung zu hindern und der daraus resultierende Zeitgewinn für die weiteren Prüfungen sind insofern dringend geboten. Nur so kann eine Fehlentwicklung in diesem Bereich während der Bebauungsaufstellung und damit eine gebietsunverträgliche Bebauung vermieden werden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die städtische Bauordnung die Entscheidung über die vorliegende Bauvoranfrage in diesem Bereich bereits mit Schreiben vom 20.07.2010 für die Dauer von 12 Monaten zurückgestellt hat (§ 15 BauGB). Eine solche Zurückstellung ist immer dann möglich, wenn u.a. zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Bei einem Beschluss der Veränderungssperre in der heutigen Sitzung würde diese zunächst, ab dem Datum ihrer Bekanntmachung, für 2 Jahre gelten, könnte jedoch nach Ablauf dieses Zeitraumes um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für die zurückgestellte Bauvoranfrage stellt sich die Situation jedoch anders dar: hier ist der seit der Zurückstellung abgelaufene Zeitraum anzurechnen (§ 17 Abs. 1 S. 2 BauGB), so dass die Veränderungssperre für die vorliegende Bauvoranfrage zunächst nur ca. 22 Monate weniger gilt. Jedoch ist auch hier die Möglichkeit gegeben, diese Frist durch Verlängerung der Veränderungssperre ein weiteres Jahr aufzuschieben.

#### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Keine Auswirkungen       Kosten der Maßnahme

#### **Bei planungsrelevanten Vorhaben**

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes       überein       nicht überein (siehe Anl.Nr.      )  
der Jugendhilfeplanung       überein       nicht überein (siehe Anl.Nr.      )

**Mitzeichnung:**

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den .09.2010

K. Pipke

**Anlagen:**

- Text Veränderungssperre
- Übersichtskarte



## Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand	
1.2	Bebauungsplan Nr. 16.8 Hennef (Sieg) - Happerschoß, Sankt Ansgar; Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)	39

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes wurde darauf hingewiesen, dass im § 2 der Veränderungssperre der Satz:

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des am 16.06.2010 im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) gefassten Aufstellungsbeschlusses zum Bauungsplan Nr. 16.8 Hennef (Sieg) – Happerschoß, Sankt Ansgar.  
durch

*Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des am 16.06.2010 im Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) gefassten Aufstellungsbeschlusses zum Bauungsplan Nr. 16.8 Hennef (Sieg) – Happerschoß, Sankt Ansgar.*

ausgetauscht werden muss.

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge die als Anlage beigefügte Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Bereich des Bauungsplans Nr. 16.8 Hennef (Sieg) – Happerschoß, Sankt Ansgar, in der Form des Aufstellungsbeschlusses aus der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 16.06.2010, beschließen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Hennef, den 30.09.2010

  
Schriftführerin  
Sandra Fehlemann

Anlage

**Satzung der Stadt Hennef (Sieg)  
über die Veränderungssperre für den Bereich  
des Bebauungsplanes Nr. 16.8 Hennef (Sieg) – Happerschoß, Sankt Ansgar**

Gemäß §§ 14 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16.8 Hennef (Sieg) – Happerschoß, Sankt Ansgar folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Es wird für das im folgenden § 2 genannte Gebiet zur Sicherung der Planung die Aufstellung einer Veränderungssperre beschlossen.

**§ 2**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des am 16.06.2010 im Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) gefassten Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 16.8 Hennef (Sieg) – Happerschoß, Sankt Ansgar. Der Geltungsbereich ergibt sich aus einer Übersichtskarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

**§ 3**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließl. Lagerstätten.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 4**

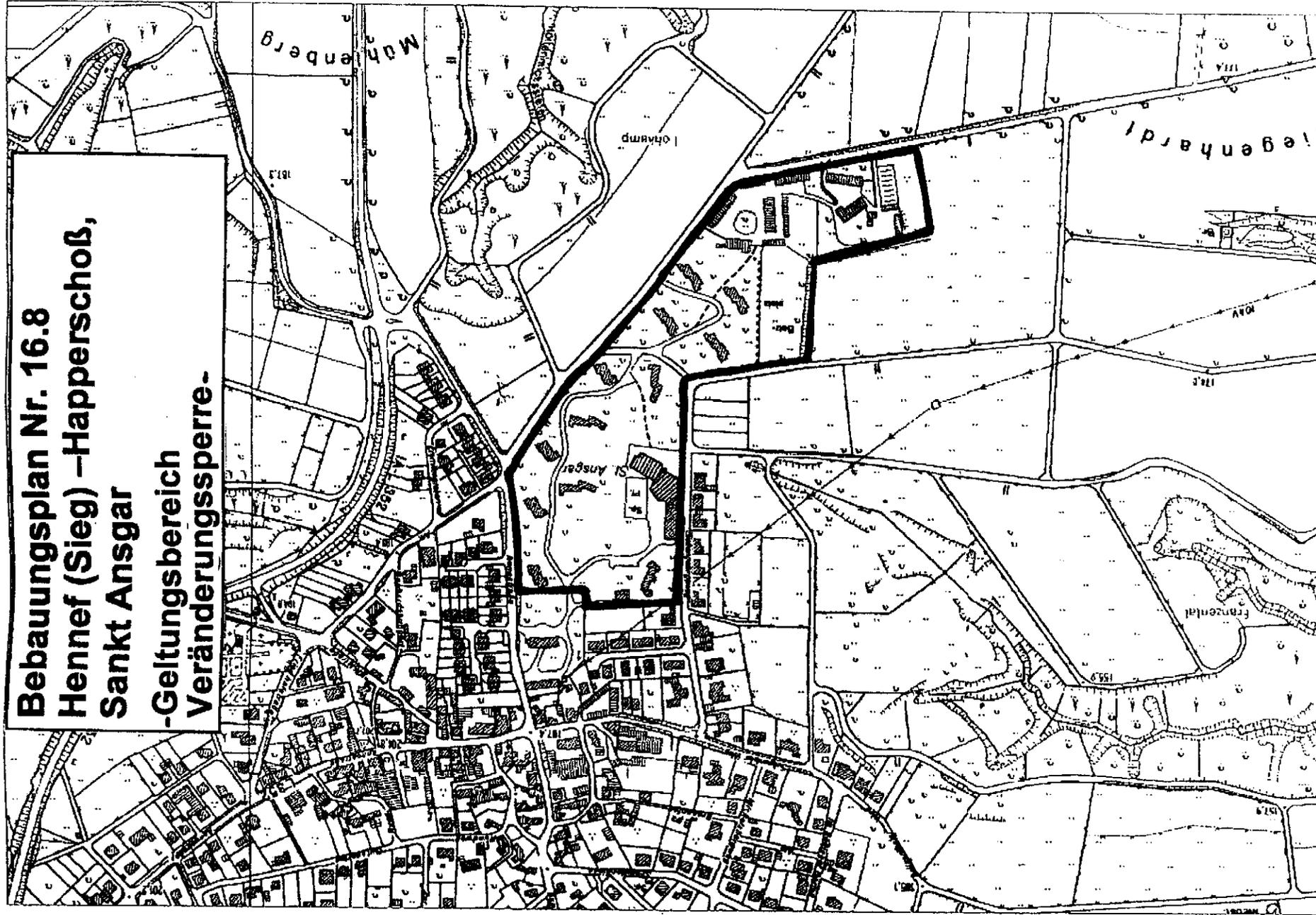
Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



**Bebauungsplan Nr. 16.8  
Hennef (Sieg) –Happerschoß,  
Sankt Ansgar  
-Geltungsbereich  
Veränderungssperre-**

**Satzung der Stadt Hennef (Sieg)  
über die Veränderungssperre für den Bereich  
des Bebauungsplanes Nr. 16.8 Hennef (Sieg) – Happerschoß, Sankt Ansgar**

Gemäß §§ 14 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16.8 Hennef (Sieg) – Happerschoß, Sankt Ansgar folgende Satzung erlassen:

§ 1

Es wird für das im folgenden § 2 genannte Gebiet zur Sicherung der Planung die Aufstellung einer Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des am 16.06.2010 im Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) gefassten Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 16.8 Hennef (Sieg) – Happerschoß, Sankt Ansgar. Der Geltungsbereich ergibt sich aus einer Übersichtskarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließl. Lagerstätten.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

## § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 6

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



## Mitteilung

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service  
**Vorl.Nr.:** M/2010/0457  
**Datum:** 04.10.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Sachstand Breitband-/DSL-Ausbau im Stadtgebiet

### Mitteilungstext

Mit Blick auf die am 05.10.2010 stattfindende Presseveranstaltung zu den Kooperationen mit der Telekom und einem Antrag der SDP-Fraktion vom 27.09.10 der im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 15.11.2010 behandelt wird, soll eine kurze Information zum aktuellen Sachstand gegeben werden.

- Ausgangssituation
  - Die DSL-Geschwindigkeit nimmt mit zunehmender Entfernung von den Ortsvermittlungsstellen (Hennef, Uckerath, Oberpleis) ab, wodurch zahlreiche unterversorgte Ortsteile im Stadtgebiet vorhanden sind.
  - Durch Verlegen von Glasfaserleitungen an die Ortsverteiler kann eine schnelle und zukunftssichere Breitbandversorgung in die Orte gebracht werden.
  - Die Breitbandversorgung ist keine Pflichtleistung der Versorger wie dies bei Telefon oder Strom gegeben ist. Ausbau und Versorgung erfolgen unter privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten.
  - Es gibt Gebiete für die selbst unter Gewährung einer Beihilfe kein Glasfaserausbau angeboten wird.
- Breitbandkonzept der Stadt
  - Gemäß der seit mehreren Jahren vorhandenen Breitbandstrategie verfolgt die Verwaltung das Ziel, dass möglichst viele Bürger und Unternehmen möglichst kurzfristig mit einem zukunftssicheren Breitbandanschluss versorgt werden. Das Konzept umfasst ebenfalls einen konkreten Maßnahmenplan der Bezug auf die Situation in den einzelnen Orten nimmt und das weitere Vorgehen beschreibt.

- Kann aktuell kein Glasfaserausbau zu einem Ortsverteiler erreicht werden, sind Alternativen zur Beseitigung der „weißen Flecken“ einzusetzen und gleichzeitig die langfristigen Ziele eines Glasfaserausbaus weiterzuverfolgen.
- Das Vorgehen der Stadt entspricht den Breitbandstrategien von Bund und Land. Danach sind kurzfristig „weiße Flecken“ ggf. durch Einsatz von Funk, Mobilfunk oder Satellit für eine Versorgung mit mind. 1 Mbit/s zu beseitigen, gleichzeitig aber die langfristigen Ausbau- und Geschwindigkeitsziele weiterzuverfolgen (z.B. bis 2014 75% der Bevölkerung mit mind. 50 Mbit/s zu versorgen, Fernziel: Glasfaserleitungen bis in die Wohnung).
- Die Stadt koordiniert und steuert soweit möglich den weiteren Ausbau. Seit 2009 können über Fördermaßnahmen Beihilfen als Ausbaureiz gewährt werden.
- Kriterien für den Ausbau eines Ortsteiles sind:
  - Eine Unterversorgung (Anschlüsse < 2 Mbit/s)
  - Versorgungsbedarf/Interessensmeldungen
  - Ausbauangebot eines Anbieters (kostenlos oder mit Beihilfe)
- Es bestehen seit 2004 intensive Gespräche insbesondere mit der Telekom in denen stets eine Verbesserung der Breitbandversorgung für alle Ortsteile gefordert wurde. Dies brachte folgende Verbesserungen.
  - Happerschoß und Heisterschoß wurden 2009 ausgebaut.
  - Söven-Dambroich, Lauthausen-Oberauel, Süchterscheid-Bülgenauel, Lichtenberg und Bröl (insges. 28 Orsteile) werden bis 10. Oktober 2010 ausgebaut sein.
  - Stoßdorf, Hossenberg-Striefen, Bierth, Weldergoven und „Im Siegbogen“ und Lanzenbach und vor. auch Allner werden bis Sommer 2011 ausgebaut werden.
  - Damit wird die Versorgung mit hochwertigen Internetanschlüssen im Stadtgebiet von 49% im April 2009 auf voraussichtlich 93% bis Sommer 2011 verbessert.
- Bekannte Problembereiche in denen aktuell kein herkömmlicher Ausbau, selbst unter Gewährung einer Beihilfe, erreicht werden konnte.
  - 02244 Gebiet mit Westerhausen und Nachbarorten
  - Eulenberg, Köschbusch, Hanf und Nachbarorte
  - Kraheck, Hülscheid und Eichholz
  - Randbereiche von Geistingen und Geisbach
- Situation im 02244-Gebiet
  - Die Versorgungsrichtung (Tiefbauarbeiten) kommt aus Oberpleis.
  - Sehr hohe Wirtschaftlichkeitslücke, selbst unter Beihilfe kein DSL-Ausbauangebot.
  - Alternative zur kurzfristigen Versorgung wurde vorgestellt, wird bisher aber nicht angenommen.
  - Eine Förderung der Anschlusskosten der alternativen Funkversorgung kann nicht empfohlen werden, wg. der Zweckbindungsfrist (Ausschluss einer ggf. späteren Glasfaserförderung). Ein Zuschuss zu Endkundengeräten ist nicht förderfähig.

- Weitere Vorgehen für Westerhausen und die übrigen unterversorgten Gebiete
  - Grundlage für alle weiteren Schritte in den unversorgten Gebieten ist eine Bedarfsabfrage bei Bürgern und Gewerbe. Diese ist unter [hennef.de/dsl-abfrage](http://hennef.de/dsl-abfrage) bereits veröffentlicht, bzw. als Formular an der Information vorrätig (dient als Bedarfsnachweis bei Einsatz von Fördermitteln).
  - Weitere Verhandlungen mit Anbietern
  - Markterkundung (gibt es weitere interessierte Anbieter? oder als Nachweis Marktversagen).
  - Unter Berücksichtigung der Ergebnisse weitere Konzeption und ggf. Ausschreibung der unterversorgten Gebiete.
  - Als Fördermöglichkeiten stehen zur Verfügung
    - Bis Jahresende 2010 Restmittel aus dem KP II
    - GAK-Breitbandförderung des Landes (10% Eigenanteil in Höhe von 20.000 € als Obergrenze je Förderung sind im Haushalt für 2011 und 2012 angemeldet)
- Weitere Informationen sind unter [www.hennef.de](http://www.hennef.de) hinterlegt

Hennef (Sieg), den 04.10.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister